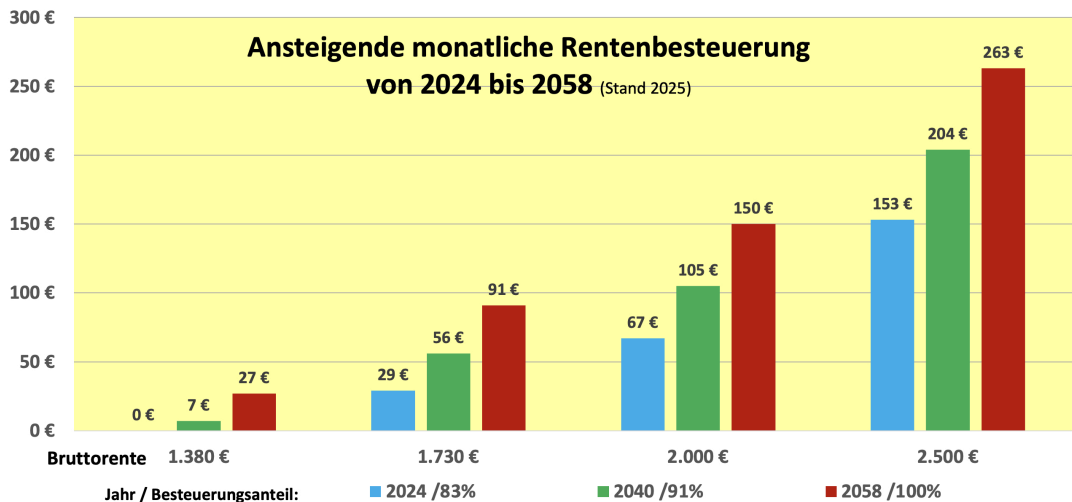


Zweiter Schwindsuchtfaktor: die nachgelagerte Besteuerung

Ein zweiter Schwindsuchtgrund ist die zunehmende Besteuerung der Renten. Jahr für Jahr steigt die Steuerbelastung. Für Neurentner schneller als für Bestandsrentner. Das Ganze ist schwer zu durchblicken und deshalb ist es umso leichter, einen Mantel des Schweigens darüber zu legen.

Mit dem Alterseinkünftegesetz zur nachgelagerten Besteuerung der Renten von 2004 (modifiziert 2023) wird der zu versteuernde Anteil der Renten in jährlichen Schritten ab 2005 von 50% auf 100% im Jahr 2058 angehoben. In der folgenden Grafik sind die direkten Auswirkungen als Steuerabzug dargestellt.



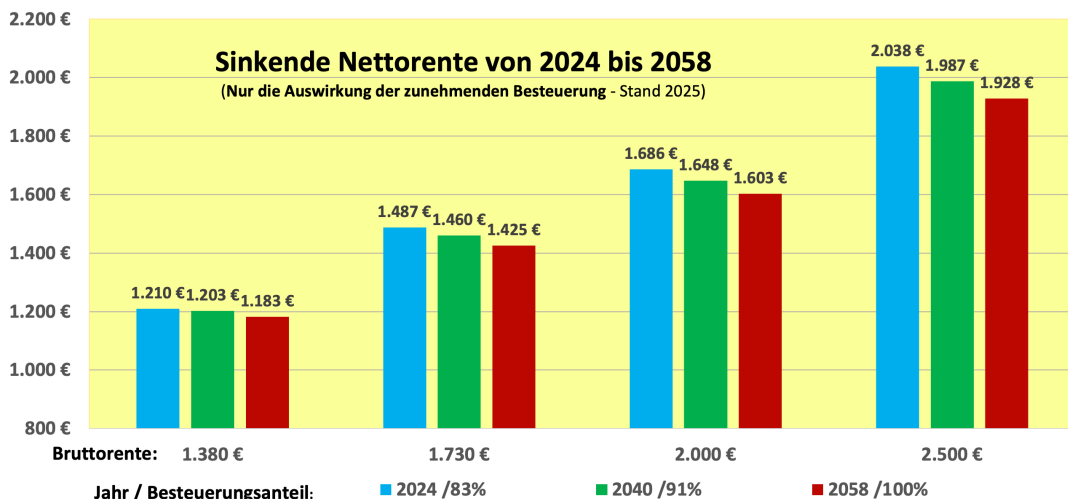
Quelle: Steuerrecht 2024; Berechnung: finanzrechner.org und „besondere Monatssteuertabellen“

Bei einer Bruttorente von 1.730 Euro erhöht sich der Steuerabzug im Zeitraum von 2024 bis 2058 um das 3,2fache, bei einer Bruttorente von 2.000 € um das 2,2fache und bei 2.500 € um das 1,7fache (zur Berechnungsmethode siehe ⁽⁴⁷⁾). Das gilt für Neurentner, für Bestandsrentner gelten dann andere Regeln weiter (siehe Seite 58).

Bei den dargestellten Bruttorenten handelt es sich um folgende Fälle:

- 1.380 Euro: Armutsrenten; die Armutsschwelle betrug 2024 netto (!) 1.380 Euro.
- 1.730 Euro: Standardrenten (45 Entgeltpunkte), die über das Jahr gemittelt wurden.
- 2.000 Euro: Renten mit 52 Entgeltpunkten, die typisch z.B. von Facharbeitern/Technikern/Meistern erreicht werden.
- 2.500 Euro: Renten mit 65 Entgeltpunkten, typisch für z.B. Ingenieure ohne Leitungsfunktion.

Welchen Einfluss der oben dargestellte Steuerabzug auf die verfügbaren Nettorenten hat, zeigt diese Grafik:



Die Standardrente hat 2024 einen Bruttowert von ca. 1.730 Euro. Von diesem Betrag werden für Neurentner 214 Euro Sozialversicherungsabgaben und 29 Euro Steuern abgezogen. Es verbleibt die tatsächlich verfügbare Netto-Rente von 1.487 Euro. Würde der 2058 geltende Steueranteil schon heute gelten, wäre der Betrag noch einmal um 62 Euro niedriger, die Rente lediglich 1.425 Euro betragen.

Wie perfide die Steuer wirkt, sieht man an der Armutsrente von 1.380 Euro brutto. Neben dem Abzug von 170 Euro für Kranken- und Pflegeversicherung werden ab 2058 weitere 27 Euro für Steuern fällig. Es verbleiben 1.183 Euro. In vielen Städten ist die Grundsicherung deutlich höher – die wird allerdings nicht versteuert. Das Jahr 2015 wurde in der Darstellung weggelassen, weil bei 1.730 Euro keine Steuern fällig war.

Die tiefgreifende Wirkung der nachgelagerten Besteuerung ist auch daran erkennbar, wie viele Jahre Rentenversicherte Beiträge leisten müssen, nur um die späteren Steuern auf die Rente zu bezahlen:

So viele Jahre/Monate müssen Beiträge nur für die Steuerabgaben geleistet werden				
Jahr/Best-Anteil	Bruttorenten			
	1.380 €	1.730 €	2.000 €	2.500 €
2015 /70%	0	0	5 Monate	1 Jahr 4 Monate
2024 /83%	0	9 Monate	1 Jahr 6 Monate	2 Jahre 9 Monate
2040 /91%	3 Monate	1 Jahr 6 Monate	2 Jahre 4 Monate	3 Jahre 8 Monate
2058 /100%	11 Monate	2 Jahre 4 Monate	3 Jahre 5 Monate	4 Jahre 9 Monate

Ein Standardrentner (1.730 Euro Bruttorente) hätte 2024 von 45 Beitragsjahren neun Monate, quasi nur für die Steuern Beiträge bezahlt. Bei Verrentung im Jahr 2040 werden es 1 Jahr und 6 Monate sein und im Jahr 2058 schließlich 2 Jahre und 4 Monate.

Jetzt wird es noch komplizierter: Die Besteuerung von Bestandsrenten...

Die Bestandsrentenbesteuerung sei am Beispiel einer Rente, basierend auf 60 Entgeltpunkten, verdeutlicht. Diese betrug 2016 brutto 21.424 Euro im Jahr. Bei dem in dem Jahr geltenden Rentenbesteuerungsanteil von 72% wurden 28% als persönlicher Rentenfreibetrag berechnet. Das waren 5.999 Euro. Dieser Betrag bleibt in den Folgejahren unverändert bestehen. Er wird also nicht dynamisiert. Das hat weitere negative Folgen. Auf den verbleibenden zu versteuernden Betrag von 15.422 Euro waren 2016 etwa 215 Euro Steuern zu zahlen.

Die Rente mit 60 Entgeltpunkten stieg 2024 auf 27.621 Euro. Darauf sind jetzt, für die 2016 in Rente Gegangenen, 569 Euro Steuern zu zahlen. Bei Dynamisierung des Freibetragsanteils von 28% wäre eine Steuer von lediglich 246 Euro fällig. Der Unterschied beträgt nach acht Jahren 323 Euro. Er wird mit jeder zukünftigen Rentenerhöhung überproportional zunehmen.

Allein diese kleine Finesse, der Nichtdynamisierung des Rentenfreibetrags, spült mehrere Milliarden Euro zusätzlich in den Bundeshaushalt.

Verlangt das Grundgesetz die Schmälerung der Renten?

Politiker behaupten, sie hätten mit der nachgelagerten Besteuerung der Renten nur eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Das ist eine faule Ausrede.

Im Jahre 1996 fühlte sich ein Pensionär im Vergleich zu Rentnern steuerlich ungleich behandelt. Er klagte sein Recht auf Gleichbehandlung nach Artikel 3 GG ein und landete damit vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Der Pensionär bezog ein Ruhegehalt von 101.176 DM = 52.006 Euro. Das waren monatlich 4.334 Euro. Im Vergleich zu der damals maximal überhaupt nur möglichen Rente von 1.777 Euro mehr als üppig. Diese maximale Rente bekam nur derjenige, der 45 Jahre lang Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze bezogen hatte. Der klagende Pensionär muss am Ende seiner Beamtenlaufbahn mindestens in der Besoldungsgruppe B6 gewesen sein. Dort befinden sich Brigadegeneräle, Hochschulpräsidenten oder auch Bundesrichter.

Vielleicht war es die Nähe zu ihren eigenen Pensionsaussichten, welche die Verfassungsrichter zu einem Urteil bewegte, das seinesgleichen sucht. Um Ungleiches (nämlich die um den Faktor 2,5 auseinanderliegenden Alterseinkünfte) vergleichbar zu machen, erhöhten sie die Renteneinkünfte fiktiv auf einen Betrag, der weit über dem maximal möglichen lag. Andere Tatbestände, in denen tatsächlich ungleiches Recht zu Lasten der Rentner bestand, übersahen sie merkwürdigerweise. (Wer die unglaubliche Urteils Geschichte lesen bzw. nachvollziehen möchte, dem sei die sehr informative und verständliche Internetseite von Dr. Horst Morgan empfohlen: **Altersarmut durch Gesetz** ⁽⁴⁸⁾).

Das Urteil mit fehlerhaften Daten und Sachverhalten wurde 2002 gefasst und schrieb dem Gesetzgeber vor, die Besteuerung von Renten und Pensionen neu zu regeln. Die Bundesregierung fühlte sich dann berechtigt, das unsägliche Alterseinkünftegesetz in die Welt zu setzen. Das hat die dargestellten negativen Folgen für die Rentenversicherten. Für die Beamten änderte sich so gut wie nichts.

Der dritte Schwindsuchtfaktor: Die Reduzierung von Entgeltpunkten

Es kommt aber noch ein drittes Virus hinzu. Das ist ein Multivirus, das durch viele kleine Mutationen seine Wirkung entfaltet. Und das funktioniert so:

Die oben beschriebenen Faktoren beschreiben die Entwicklung des Versorgungsniveaus von Eckrentnern. Das sind abhängig Beschäftigte, die in ihrem Arbeitsleben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze 45 Entgeltpunkte erarbeitet haben. Gegenwärtig erreichen 62% der Rentnerinnen und Rentner diesen Standardwert nicht. Dieser Anteil wird sich in Zukunft erhöhen. Durch eine Vielzahl von Gesetzen hat der Gesetzgeber die Zahl der erreichbaren Entgeltpunkte systematisch reduziert:

- Für **längerfristige Arbeitslose** (ALG II-Empfänger) werden keinerlei Rentenpunkte mehr gutgeschrieben. Wie noch bei der Arbeitslosenhilfe mit 80% der Hilfe bis zum Jahr 2000. Danach wurden die Anwartschaften bis 2011 auf Null heruntergefahren.
- Für **Niedriglohnempfänger** werden seit 1992 keine Aufstockungspunkte mehr angerechnet. Davor waren es 0,75 Punkte /Jahr.
- Für **Ausbildungszeiten** (Schule, Studium) werden seit 2009 keine Entgeltpunkte mehr gutgeschrieben. Das waren bis 1996 noch 7 Jahre, die sukzessive auf Null zusammengestrichen wurden.
- Die **Hinterbliebenen-Anwartschaften** (große Witwenrente) wurden von 60% auf 55% reduziert.
- Wer **vor der Regelaltersgrenze** in Rente geht, dem werden die bereits erworbenen Entgeltpunkte um 0,3% pro Monat reduziert. Diese Abzüge werden mit der Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre noch um einiges zunehmen.
- **Zwangsverrentungen von ALG-II-Empfängern** ab 63 werden mit entsprechenden Rentenpunktabschlägen zusätzlich bestraft (die Regelung ist aktuell lediglich bis zum 31.12.26 ausgesetzt worden).